

ENTWURF

Zwischen dem

Städte und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e. V. (SGSA),

Sternstraße 3, 39104 Magdeburg,
vertreten durch Herrn Präsident Andreas Dittmann
und Herrn Landesgeschäftsführer Bernward Küper,

und dem

Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e.V. (SIKOSA)

August-Bebel-Damm 24 - 30, 39104 Magdeburg,
vertreten durch Herrn Vorstandsvorsitzenden Dr. Marcus Waselewski
und dem Institutsleiter Herrn Dr. Dirk Furchert,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der SGSA und das SIKOSA sind Teil der kommunalen Familie und handeln zum Wohle der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden in Sachsen-Anhalt, die in beiden Vereinen Mitglied sind.

Zur Stärkung und Förderung der kommunalen Selbstverwaltung trägt auch eine zukunftsorientierte und bedarfsgerechte Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten und kommunalen Mandatsträger bei. Grundvoraussetzung hierfür sind zeitgemäße Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote in einem modernen Institutsgebäude.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der SGSA das SIKOSA beim Erwerb eines neuen Institutsgebäudes mit einer Zuwendung finanziell zu unterstützen. Daher hat das Präsidium des SGSA in seiner 222. Sitzung am 17.03.2026 beschlossen, dem SIKOSA eine entsprechende Zuwendung zu gewähren.

§ 1 - Zuwendung des SGSA

- (1) Der SGSA überweist eine Zuwendung in Höhe von 12.000.000,00 € (in Worten: zwölf Millionen Euro) auf das Konto des SIKOSA bei der Stadtsparkasse Magdeburg, IBAN: DE18 8105 3272 0034 0057 72, BIC: NOLADE21MDG bis zum TT.MM.JJJJ.
- (2) Diese Zuwendung ist zweckgebunden für die Schaffung und Mehrung des Eigentums des SIKOSA, insbesondere zum Erwerb eines Institutsgebäudes durch das SIKOSA, einzusetzen.

§ 2 - Auflage des SIKOSA

- (1) Das SIKOSA reduziert ab dem 01.01.JJJJ die Mitgliedsbeiträge der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden (*z.B. jeweils um 50 Cent pro Einwohner/Jahr*) bis der in § 1 genannte Zuwendungsbetrag in voller Höhe ausgeschöpft ist.
- (2) Zur Dokumentation und zum Nachweis legt das SIKOSA dem SGSA jährlich eine Übersicht über die Reduzierung der vorgenannten Mitgliedsbeiträge sowie im letzten Jahr eine Gesamtübersicht vor.
- (3) Für den Fall, dass die Vorgaben in Absatz 1 und Absatz 2 nicht vollständig erfüllt werden, behält sich der SGSA die Rückforderung der Zuwendung vor. Demgegenüber verzichtet das SIKOSA in diesem Falle aufgrund seiner Obliegenheitsverletzung auf die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche gegenüber dem SGSA.

§ 3 - Rücktrittsrecht

- (1) Die Vertragsparteien sind aus wichtigem Grund zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (2) Im Falle des Rücktritts vom Vertrag durch das SIKOSA ist es verpflichtet, die Zuwendung in voller Höhe an den SGSA zurückzuzahlen sowie Verzugszinsen seit dem in § 1 genannten Tag an den SGSA zu leisten und die dem SGSA entstandenen Aufwendungen, wie Personalkosten, zu erstatten.

§ 4 - Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner vereinbaren jedoch, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt.
- (3) Gerichtsstand ist Magdeburg.

Magdeburg,

Andreas Dittmann
Präsident
des SGSA

Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
des SGSA

Dr. Marcus Waselewski
Vorstandsvorsitzender
des SIKOSA

Dr. Dirk Furchert
Institutsleiter
des SIKOSA